WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

Protokol1

der 87. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 1./2.3.1971

in Bonn - Bad Godesberg

00.

Fragen an das Präsidium

Herr Heydemann, 1. Vorsitzender der Bundeskonferenz der Nichtordinarien, fragte unter Hinweis auf das von ihm dem Plenum vorgelegte, als Anlage zu TOP VI/8 dieses Protokolls beigefügte Schreiben der BKN an die Bundesregierung und den Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland vom 18.1.1971 an. ob die WRK nicht den Protest der BKN gegen die in § 57 des Hochschulrahmengesetzentwurfs vorgesehenen Übergangsregelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal durch eine Bekräftigung ihrer von der 78. und 79. WRK vom 12.2. und 21.4.1970 geäußerten Ansichten zu der Ausgestaltung der bei einer Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur die Wissenschaftlichen Hochschulen notwendigen Übergangsregelungen (s. WRK-Dokumente zur Hochschulreform 1970. Alternativ-Thesen der WRK zu den Thesen für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes, S. 135) unterstützen könnte. Herr Rumpf stellte die Behandlung der Frage im Rahmen des TOP VI/8, Hochschulrahmengesetz, in Aussicht.

Weitere Fragen wurden an das Präsidium nicht gestellt.

0.

Feststellung der Tagesordnung

Herr Rumpf brachte dem Plenum das als Anlage hierzu beigefügte Schreiben des ASTA der Universität Frankfurt und des Iranischen Studentenvereins Frankfurt an die WRK vom 24.2.1971 über das Verbot der Konförderation Iranischer Studenten (CISNU) durch die persische Regierung und die von dieser für die Mitgliedschaft in dieser Organisation angedrohten Sanktionen zur Kenntnis. Das Plenum entschloß sich mehrheitlich zu einer Behandlung der Problematik auf dieser Sitzung und beauftragte einstimmig die Herren Kantzenbach, Lingenberg und Turner mit der Einholung weiterer Informationen und der Ausarbeitung einer Vorlage.

Demgemäß wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

I. Westdeutsche Hochschulfragen

- 1) Wissenschaftsrat
 - hier: a) Begehung der Hochschulen im Juni/Juli 1971 und Berichte der Fragestellungen
 - hier: b) Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Wissenschaftsrat und WRK
- 2) Verbot von Lehrveranstaltungen
- 3) Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber (ZRS) hier: a) Änderung der Vereinbarung zwischen der KMK und der WRK
 - hier: b) Einbeziehung der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik in das ZRS-Verfahren zum WS 1971/72
- 4) Hochschulstatistik
 hier: Studentenstammkarte

- 5) Korporative Selbstkontrolle
 hier: Beratung und Beschlußfassung über Abschnitte
 V und VI
- 5a) Westdeutsche Hochschulkonferenz hier: Bericht über 2. Klausurtagung (8.2.1971)

II. Internationale Hochschulfragen

5b) Zum Verbot der Konförderation Iranischer Studenten durch die persische Regierung

hier: Verbot der Förderation iranischer Studenten in der BRD

V. Prüfungs- und Studienordnungen

6) Studienreform

hier: Künftiges Instrumentarium

7) Fachhochschulabschlüsse

hier: Bezeichnung des Grades für Fachhochschulabsolventen

VI. Hochschulrecht

8) Hochschulrahmengesetz

- hier: a) Stellungnahme des Präsidiums vom 28.1.1971 zur Anhörung vor dem Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft
 - b) Stellungnahme des Präsidiums vom 18.2.1971 zum Entwurf der CDU-CSU-Fraktion
 - c) Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates, von der Bundesregierung am 18.2.1971 verabschiedet
 - d) Informationstage in den Hochschulen über die Hochschulrahmengesetzgebung

hier: Erfahrungsberichte

VIII. Schulfragen

9) Schule und Hochschule hier: Einsetzung einer "Lenkungsgruppe"

X. Interna

- 10) Änderung der Ordnung der WRK hier: Wahlverfahren für das Präsidium
- ll) Wahl des/der Vizepräsidenten
- 12) Protokoll der Plenarversammlungen
- 13) Zur Entwicklung des Präsidiums der WRK
- 14) Verwendung der Entwürfe von Arbeitsgruppen der WRK
- 15) Kommission gegen den numerus clausus hier: Ergänzung der Kommission aus dem Bereich der Geisteswissenschaften

87. WRK, 1./2.3.197 Anlage zu TOP 0

STUDENTENSCHAFT DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS

und Iranischer Studentenverein, Frankfurt! P.F. 900568

Studentenschaft der J.W. Goethe-Universität 🕝 6 🔳

VORSTAND

An die Westdeutsche Rektorenkonferenz

z. H. von dem Vorsitzenden Herrn Prof. Rumpf 6 FRANKFURTAM MAIN

POSTSCHECKKONTO FFM. 20114 COMMERZBANK AG FFM. 6418131

thr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

24. Febr. 1971

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Rumpf,

Sie haben, wie wir hoffen, von den scharfen Sanktionsandrohungen der iranischen Regierung inbezug auf die Mitgliedschaft der iranischen Studenten in ihren Vereinigungen, Kenntnis genommen. Die Studenten müssen mit einer Haftstrafe von drei bis 10 Jahren rechnen, wenn sie nicht bis zum 21.3.1971 ihre Mitgliedschaft annullieren und gleichzeitig die Namensliste der weiteren Mitglieder an den SAVAK(der iranische Geheimdienst) weitergeben.

- Da 1. unsere Mitglieder akademische Bürger einer westdeutschen Universität sind,
 - 2. unsere Vereinigung (ISV) offiziell an der Universität eingetragen ist und damit ihre demokratische Zielsetzung akzeptiert wurde.

ist es Aufgabe der Universitäten, dieses Vorhaben der iranischen Regierung durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Es erscheint uns dehalb notwendig, daß für eine Koordinierung der notwendigen Maßnahmen der Universitäten der Bundesrepublik deren Diskussion an dieser Rektorenkonferenz unbedingt erforderlich ist, da iranische Studenten während dieser Semesterferien in Persien unmittelbar gefährdet sind.

Eine Anzahl Mitglieder unserer Vereinigungen sind bereits, wie wir erfahren haben, während ihren Besuches in Persien in den letzten Tagen festgenommen worden..

Wir bitten die Debatte über dieses Problem auf die Tagesordnung der Sitzung am 1./2. März zu setzen und die Möglichkeit der Teilnahme einer unserer Vertreter für die Darlegung aller Aspekte dieses
Problems zu ermöglichen.

Hochachtungsvoll

Iranischer Studentenverein

Studen

Morstand)

William Studentenausschuß

(Zimmermann)

stelly. Vorsitzender

l.

Wissenschaftsrat

- hier: a) Begehung der Hochschulen im Juni/Juli 1971 und Berichte der Fragestellungen
 - b) Vereinbarung über die Zusammenarbeit von WR und WRK
- Zu a): Herr Thews vom Wissenschaftsrat entwickelte dem Plenum die Vorstellungen und Durchführung der Begehungen der Hochschulen.

Zur Vorgeschichte führte er aus, daß der Plan zur Begehung der Hochschulen Mitte des Jahres vom WR gefaßt wurde, um mit den Hochschulen in unmittelbaren Kontakt zu kommen, die Begehung sodann in einer gemeinsamen Sitzung der Präsidien des WR und der WRK beschlossen wurde und das Plenum des WR dem zustimmte.

Zur Vorbereitung der Begehung sei vom WR ein Ausschuß, bestehendaus den Herren Grotemeyer und Hassenstein, gebildet worden, der die Verfahrensweise der Begehung mit Herrn Funk erörtert und abgestimmt habe, wie aus der – mit den Sitzungsunterlagen zu diesem TOP verschickten – Drucksache Nr. 1779/71 vom 18.1.1971 des WR "Begehung der Hochschulen" ersichtlich. Dieser Entwurf sei vom Plenum des WR mit einer Änderung auch so beschlossen worden. Die Änderung bestehe darin, daß die Vertreter der Kultusministerien in der Verwaltungskommission des WR ihrem Wunsch entsprechend nicht nur an der Schlußbesprechung, sondern auch an der Begehung selbst teilzunehmen berechtigt sein sollen.

Der der Drucksache beigefügte Entwurf "Allgemeines zur Begehung der Hochschulen" sei, wie Herr Thews hinzufügte, lediglich Unterlage der Besprechung des Ausschusses gewesen und somit hier gegenstandslos. Zwischenzeitlich habe sich der Ausschuß durch das Ausscheiden der Herren Grotemeyer und Hassenstein aus dem WR aufgelöst und mit den Herren Draheim und Meyer neu konstituiert.

In materieller Hinsicht sei zu sagen, daß mit der Begehung 4 Ziele verfolgt wurden, einmal die Informierung der Hochschulen über die Arbeit des WR in den letzten Jahren, insbesondere über die Empfehlung des WR für die Zeit nach 1970, zum anderen, die Einholung der Stellungnahmen der Hochschulen hierzu, weiter die Herbeiführung eines Informationsaustausches zu den Fragen des Rahmenplans nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und schließlich die Gewinnung von Informationen über die konkreten Probleme in den einzelnen Hochschulen, um die Probleme in den weiteren Empfehlungen des WR mitberücksichtigen zu können. Mit einer Verwendung des der o.a. Drucksache weiter beigefügten Fragenkatalogs seien diese Ziele allerdings nicht zu erreichen, weshalb auch nicht nach ihm vorgegangen werde. Es werde überhaupt keinen Fragenkatalog geben, für die Begehung beiden Seiten vielmehr ein Spielraum gelassen werden. Dies würde bedeuten, daß der Schwerpunkt in einem Fall auf den Bauglänen, in einem anderen auf der Studienreform, in einem weiteren auf anderen strukturellen Fragen liegen könnte.

Eine Einbeziehung des Bildungsberichts der Bundesregierung in die Gespräche werde allerdings nicht möglich sein, da der Bund-Länder-Planungsausschuß noch keine endgültigen Beschlüsse gefaßt habe. Zunächst könne also nur die wissenschaftliche Seite abgeklärt werden.

Gesprächspartner bei den Begehungen sollten auf seiten der Hochschulen die Hochschulleitungsgremien sein unter eventueller Einbeziehung von Planungsgremien, Bauleitung etc. Auf jeden Fall aber dürfe die Gruppe nicht zu groß sein. Gedacht sei an eine bis zu 25 Personen. Seitens des WR würden jeweils 2 Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission und 2 Mitglieder der Geschäftsstelle die Begehung durchführen.

Als Zeitraum für die Begehungen sei der 1.6. bis 10.7.1971 vorgesehen. In dieser Zeit würden die 45 in der mit der o.a. Drucksache verschickten Liste vom 15.1.1971 enthaltenen Hochschulorte von den Vertretern des WR bereist, d.h. die bisherigen wissenschaftlichen Hochschulen an diesen Orten und die Einrichtungen, die diese Hochschulen in die Begehung miteinbezogen wissen wollen. Die genauen Besuchstermine werde der WR den Hochschulen in der zweiten Märzhälfte mitteilen mit der Bitte, diese Termine möglichst zu akzeptieren.

Herr Thews bat die Hochschulen, dem WR möglichst bald mitzuteilen, welche Probleme bei der Begehung insbesondere besprochen werden sollen. Der WR werde seinerseits den Hochschulen bis Ende März seine Empfehlungen zum Rahmenplan übermitteln, um ihnen zu ermöglichen, aus den dort niedergelegten Formulierungen und Vorschlägen Material für die Diskussion bei der Begehung zu entnehmen.

Hinsichtlich der Probleme des Rahmenplans, so fügte Herr Thews Minzu, solle die Begehung der Beginn eines ständigen Kontaktes zwischen WR und WRK sein.

Zu den weiteren Plänen des WR teilte Herr Thews mit, daß der WR daran denke, als nächstes auch den außer-universitären Bereich mitumfassende Forschungsempfehlungen für einen Zeitraum von etwa 2 - 3 Jahren herauszugeben. Weiter sei der WR beauftragt, Empfehlungen für den Rahmenplan und die Fortschreibung des Rahmenplans herauszugeben. Unabhängig davon hoffe der WR, wie bisher die Möglichkeit zur Weiterentwicklung einer Gesamtkonzeption für den Hochschulbereich zu haben.

Zu b): Das Plenum erklärte sich mit den beiden Änderungsvorschlägen des Wissenschaftsrates zu der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von WR und WRK, wie sie in mit den Sitzungsunterlagen verschickten Unterlage zu diesem TOP enthalten sind, einstimmig einverstanden.

Desweiteren sprach es sich, ebenfalls einstimmig, dafür aus, daß die in die Begehungen des Wissenschaftsrates einbezogenen Mitgliedshochschulen der WRK durch frühzeitige Mitteilung der Termine dem Präsidium der WRK die Möglichkeit eröffnen, an den Begehungen teilzunehmen.

Herr Rumpf fügte dem hinzu, daß es dem Präsidium wegen der großen Zahl der zu begehenden Hochschulen faktisch wohl nicht möglich sein werde, an allen Begehungen teilzunehmen. In Betracht käme jedoch auch die Teilnahme von Mitgliedern des Generalsekretariats an Begehungen. Weiter sei überlegenswert, ob die Hochschulen nicht auch den Vorsitzenden der jeweiligen Landesrektorenkonferenz miteinbeziehen sollten.

2.

Verbot von Lehrveranstaltungen

Nach längerer Diskussion beschloß das Plenum auf Antrag von Herrn Fiebiger mit 21 gegen 19 Stimmen, den Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Herr Rendtorff gab zu Protokoll, daß er nach Vorliegen des Urteils in dieser Sache den TOP erneut vor das Plenum zu bringen beabsichtige. 3.

Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber

- hier: a) Änderung der Vereinbarung zwischen KMK und WRK
 - b) Einbeziehung der Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik in das ZRS-Verfahren zum WS 1971/72
- Zu a): Auf Antrag von Herrn Grünwald stimmte das Plenum einstimmig den von der KMK gewünschten Änderungen der Vereinbarung zur Zentralen Registrierstelle, wie sie in der mit den Sitzungsunterlagen verschickten Unterlage zu diesem TOP aufgeführt sind, zu, sofern auch die in der genannten Unterlage wiedergegebenen Protokollnotizen von der KMK als Teil der Vereinbarung anerkannt werden. (Anlage)
- Zu b): Das Plenum beauftragte mit 28 gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen das Präsidium, die Fächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik, soweit die einzelnen Hochschulen hierzu ihr Einverständnis gegeben haben, zunächst für 1 Semester zum WS 1971/72 in die Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber zum Zwecke der Registrierung und der Information über verfügbare Studienplätze einzubeziehen und den Hochschulen bis spätestens 31.3.1971 zu bestätigen, daß die Einbeziehung in technischer und finanzieller Hinsicht realisiert werden kann, und appellierte an die Hochschulen, die bislang ihr Einverständnis zur Einbeziehung dieser Fächer in die ZRS zum WS 1971/72 nicht gegeben haben, ihre diesbezügliche Stellungnahme nochmals zu überdenken.

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

53 Bonn-Bad Godesberg 1 - Ahrstraße 39 - Telefon 76911 - Telex 885617

E n t w u r f (6.2.1971)

Übereinstimmende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zur Zentralen Registrierstelle

I.

Allgemeines

- 1. Die Zentrale Registrierstelle ist eine von der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz getragene besondere Einrichtung der Westdeutschen Rektorenkonferenz.
- 2. Der Finanzbedarf der Zentralen Registrierstelle wird von den Ländern getragen.

II.

Aufgaben der Zentralen Registrierstelle

Die Zentrale Registrierstelle dient:

- 1. der Information der Studienbewerber über Aufnahmekapazität und Zulassungsrichtlinien der Hochschulen,
- 2. der Ermittlung der Zahl der Studienbewerber in den einzelnen Fachrichtungen,
- 3. der optimalen Ausnutzung der verfügbaren Studienplätze und der Vermeidung von Mehrfach-Zulässungen,

4. der Zusammenstellung und periodischen Veröffentlichung des statistischen Materials über die Zahl der gemeldeten Studienplätze und der angenommenen und abgelehnten Bewerber.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben geht die Zentrale Registrierstelle von den jeweils für die einzelen Fächer an den Hochschulen rechtlich verbindlich geltenden Zulassungsrichtlinien und Kapazitätsbemessungen aus. Die Kultusverwaltungen, die Hochschulen und die Zentrale Registrierstelle stellen sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten gegenseitig zur Verfügung.

III.

Kuratorium

Für die Zentrale Registrierstelle wird ein Kuratorium gebildet.

- 1. Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - der Präsident der Kultusministerkonferenz oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 - der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz oder ein Mitglied des Präsidiums als sein Vertreter
 - vier von der Kultusministerkonferenz benannte Ländervertreter
 - sechs von der Westdeutschen Rektorenkonferenz benannte Vertreter der Hochschulen
 - zwei vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft benannte Vertreter

- 2. Die Generalsekretäre von KMK und WRK nehmen an den Beratungen des Kuratoriums teil.
- 3. Sachverständige können zu den Beratungen zugezogen werden.
- 4. Der Vorstand des Kuratoriums besteht aus dem Präsidenten der Kultusministerkonferenz und dem Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz.
- 5. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn je fünf Vertreter der staatlichen und der Seite der WRK anwesend sind. Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- 6. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV.

Aufgaben des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium legt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Registrierstelle fest.
- 2. Vor der Einbeziehung weiterer Fächer in das Verfahren der Zentralen Registrierstelle ist das Kuratorium durch die zuständigen Stellen zu hören.
 - Das Kuratorium kann darüberhinaus die Einbeziehung weiterer Fächer empfehlen.
- 3. a) Das Kuratorium beschließt den Entwurf des Haushaltes der Zentralen Registrierstelle;
 - b) das Kuratorium stellt den Abschluß aufgrund der Haushaltsabrechnung fest; die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.
- 4. Verträge über die Inanspruchnahme von EDV-Anlagen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

- 5. Das Kuratorium beschließt über die Systematik der Aufbereitung der anfallenden Daten. Die Veröffentlichung der Daten gemäß Abschn. II/4 erfolgt im Benehmen mit dem Kuratorium.
- 6. Der Vorstand des Kuratoriums überwacht die Arbeit der ZRS.

V.

Verwaltung und Finanzierung der Zentralen Registrierstelle

- 1. Für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes sorgt der Präsident der WRK.
- 2. Die Dienstaufsicht über die Bediensteten der ZRS führt die Stiftung zur Förderung der WRK.
- 3. Der Leiter der Zentralen Registrierstelle wird vom Vorsitzenden der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem Kuratorium bestellt.
- 4. Der Leiter der Zentralen Registrierstelle wirkt bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes der Zentralen Registrierstelle mit.

VI.

Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten ab 1.1.1971.

Protokollnotizen:

Ferner bestand Übereinstimmung darüber, daß zur Neuregelung über die Befügnisse des Vorstandes und die Rechtsstellung des Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz folgende Protokollnotizen aufgenommen werden sollen:

- a) Die fachliche Aufsicht und das Weisungsrecht liegen bei dem Präsidenten der Westdeutschen Rektorenkonferenz.
- b) Auf Anforderung ist der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz gegenüber dem Vorstand über die Arbeit der ZRS auskunftspflichtig.
- c) Die Neufassung ist als Experimentierklausel zu verstehen und soll nach 2 Jahren überprüft werden.

4.

Hochschulstatistik

hier: Studentenstammkarte

Das Plenum faßte hierzu einstimmig die als Anlage zu diesem TOP beigefügte Empfehlung.

Im Verlaufe der Diskussion wurde von Herrn Fischer-Appelt angeregt, auf dem nächsten Plenum eine Grundsatzdiskussion über das Bildungsplanungsgeschehen in der BRD zu führen. Herr Rumpf gab zu bedenken, daß die unter TOP I/5a Ziff. 1 dieses Protokolls genannte Dokumentation wohl noch nicht vorliegen werde.

ZUR DURCHFÜHRUNG DER SEUDENBERGFATISMIN

Empfehlung der of. Bestdeutsamen Rektorenkonferenz

Bonn - Bad Godesberg, 2. 101rs 13/1

1. Ernebungsverfanren

Die TAR unterstützt ein Erhebungsverfahren, das - auf elegtronische Satenverarbeitung ausgerichtet - sowohl die Bedürfnisse der Hochschule als auch die der antlichen Statistik erfüllt. Sie begrüßt daher die Vereinbarung eines bundeseinheitlichen Hermalskatalogs mit Testgelegten Prageformulierungen.

karteikarte konziplerten Erhebungsbogens ("Studentenstamkarte") auch andere Formen des Erhebungsbogens verwondet vereinbarten werden können, sofern sie mindesvens den Florkneiskatalog in der vereinbarten Frageformulierung enthalten.

ble empfiehlt daher den bitgliedsnochschulen, mit Lückglicht auf die Vergleichbarkeit der erhobenen baten den der der katalog im dortlaut der Pragestellungen zu benutzen.

2. Herkmalskatalog

Die Tilk erklärt ihr Einverstänungs mit dem auf der altzung des Arbeitskreises "Nochschulstatistik" am 15./16. Lezember 1970 in Wiesbaden festgelegten bundeseinheitlichen Merkmalskatalog (einschl. der am 19.2.1971 im Statistischen Bundese amt Wiesbaden vereinbarten redaktioneilen Anderungen). Die begrüßt die darin enthaltene Aeduzierung der von Jedem Studenten mit vollem Ramen regelmißig zu erhebenden laten auf Angaben zur Person und zum bisnerigen und geplanten Studienverlaur.

Sie lehnt Bestrebungen ab, den Berkmalskatalog für die regelmißigen Erhebungen wiederum um einige bozialdaten (2.5. berufliche Stellung der Eltern) zu erweitern, wie das im § 4, Nr. 2 des Referentenentwurfs eines Hochschulstatistikgesetzes vom 11.1.1971 vorgesehen ist. Ebenso hält sie es nicht für sinnvoll, das Berufsziel von jedem Studenten in jedem Semester zu erfragen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die im Entwurf des Hochschulstatistikgesetzes vorgesehene Löglichkeit, für bestimmte Zwecke Spezialerhebungen durchzuführen (vgl. § 15, Nr. 3 des Referentenentwurfs).

3. Verschlüsselung der Angaben zur Person

Die WRK hält eine Anonymisierung der Angaben zur Person für unerläßlich. Die Anonymisierung darf jedoch eine Studienverlaufsstatistik, die zugleich die Übergänge von der Schule zur Hochschule miterfassen kann, nicht ausschließen. Sie hält das für diesen Zweck konstruierte Identifikationsmerkmal der Amtlichen Statistik (numerische Verschlüsselung von Teilen des Namens, Geburtsdatum, Geburtsort) für gegenwärtig am besten geeignet. Ein Identifikationsmerkmal, das den Rückschluß uf die Person zuläßt, lehnt die WRK ab, da es die Verwendbarkeit der erhobenen Daten auch durch Dritte zu stark einschränken würde.

5.

Korporative Selbstkontrolle

hier: Beratung und Beschlußfassung der Abschnitte V und VI

Mit 22 Stimmen gegen 1 Stimme bei 7 Enthaltungen nahm das Plenum zur Korporativen Selbstkontrolle der Hochschule, wie aus der Anlage 1 hierzu ersichtlich, Stellung.Dabei wurde jedoch mit 25 gegen 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen festgestellt, daß es sich bei dem Gæmtpapier also auch den bereits auf der 86. WRK (s. TOP VI/5 des Protokolls der 86. WRK verabschiedeten Teil I - IV), nicht um eine abschließende Stellungnahme handelt, sondern sozusagen um eine Versuchsempfehlung an die Hochschulen mit der einstimmigen Bitte, Praktikabilität und Durchführbarkeit der Empfehlung zu erproben und der WRK nach Ablauf eines Jahres über die hierbei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Das Plenum wird sich mit diesem Komplex sodann erneut befassen.

ZUR KORPORATIVEN SELBSTKONTROLLE DER HOCHSCHULE

Stellungnahme der 87. Westdeutschen Rektorenkonferenz Bonn-Bad Godesberg, 2. März 1971

Auf der Grundlage der Godesberger Rektoren-Erklärung vom 6.1.1968 empfiehlt die Westdeutsche Rektorenkonferenz den Hochschulen, zur korporativen Selbstkontrolle organisations-rechtliche Vorkehrungen zu erproben. Diese sollen

der Gewähr sachgemäßer Beschlußverfahren, der Überprüfung individualbezogener Entscheidungen, der institutionalisierten Konfliktlösung innerhalb der Hochschule, der Transparenz der Forschung und der Mißbrauchs-

der kontinuierlichen Funktions- und Effizienzkontrolle der Selbstverwaltung dienen.

kontrolle,

I. Zweilesungsverfahren und Zustimmungskompetenz anderer Organe

Durch mehrfache Befassung von Hochschulorganen mit derselben Angelegenheit wird innerhalb des Willensbildungsprozesses ein Kontrollelement wirksam, das bewährtermaßen zur Vermeidung unzulänglich fundierter Entschließungen beiträgt.

1. Es sollte deshalb für Entscheidungen von erheblicher Tragweite, bei denen dieser Vorzug den Nachteil einer gewissen Schwerfälligkeit des Verfahrens überwiegt, organisationsrechtlich vorgesehen werden:

- a) generell für alle Beschlüsse, die Normsetzungscharakter haben (z.B. über Satzungen, Prüfungs-, Promotions-, Habilitationsordnungen, Studienordnungen);
- b) für satzungsmäßig enumerativ aufgezählte Einzelbeschlüsse in hervorragend wichtigen, insbesondere langfristig bedeutsamen Angelegenheiten (z.B. über Entwicklungspläne, Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen u.ä.);
- c) darüber hinaus in Form einer Generalklausel als Möglichkeit der Mehrfachbehandlung auf Antrag, wenn es sich um
 Angelegenheiten von besonderer Tragweite analog den
 satzungsmäßig vorgesehenen Fällen (oben b) oder um solche
 Beschlüsse handelt, die besondere Obliegenheiten oder
 Nachteile für ein oder mehrere einzelne Mitglieder, bestimmte Gruppen oder Einrichtungen der Hochschule zum
 Inhalt haben.
- 2. Die zweckmäßige Form der Mehrfachbefassung
 entweder desselben Organs (Zweilesungsverfahren)
 oder von verschiedenen Organen (Doppelzuständigkeit)

hängt vom jeweiligen Beschlußgegenstand und der konkreten Organisationsstruktur der Hochschule; ab; sie muß daher in der Hochschulsatzung bestimmt werden.

n) Dabei kann das Zweilesungsverfahren, wenn das aus triftigen Gründen gerechtfertigt erscheint, auch mit qualifizierten Mehrheitserfordernissen für die endgültige Beschlußfassung verbunden werden. Soweit das Verfahren nur auf Antrag stattfindet (oben c), sollte dieser Antrag auch im Fall von Einwendungen gegen eine Berechtigung nur mit qualifizierter Mehrheit zurückgewiesen werden dürfen.

- b) Die Mehrfachbehandlung in Form der Doppelzuständigkeit ist dann angebracht, wenn die betreffende Angelegenheit mit sachlicher Berechtigung, wenngleich notwendigerweise unter anderen Entscheidungsgesichtspunkten, auch in den Aufgabenbereich des anderen Organs eingeordnet werden kann (z.B. Prüfungs- und Promotionsordnungen in ihrem fachlichen Gehalt als Kompetenz der Fachbereiche, unter dem Gesichtspunkt einheitlicher Grundsätze und Verfahrensweisen aber auch als Zuständigkeit des Senats bzw. des sonst auf dieser Ebene zuständigen Organs). Dabei sollte, um eine unerwünschtell: Aushöhlung der primären Sachzuständigkeit auszuschließen, dem anderen Organ stets nur eine Zustimmungskompetenz eingeräumt werden, die sich darauf beschränkt, die Angelegenheit gegebenenfalls mit Auflagen und Hinweisen, die das zweite Organ von seiner Aufgabe her für notwendig erachtet, zurückzuweisen.
- c) Für das Verfahren der Mehrfachbefassung sollten in der Satzung in jedem Fall bestimmte Fristen festgelegt werden, um unzuträgliche Verzögerungen auszuschließen.

II. Rechtsausschuß

Obgleich die Rechtmäßigkeitskontrolle der staatlichen Rechtsaufsicht über die Hochschulen. und letztinstanzlich den Gerichten obliegt, wird die Bildung eines Hochschul-Rechtsausschusses vorgeschlagen. Unbeschadet der staatlichen Kompetenzen und innerhalb der dadurch abgesteckten Wirksamkeitsgrenzen kann ein solcher ständiger Ausschuß im Sinne
der korporativen Selbstkontrolle wesentlich zur wünschenswerten hochschulinternen Klärung auftretender Rechtsfragen beitragen.

1. In dieser Funktion kommen vornehmlich folgende Aufgaben des Rechtsausschusses in Betracht: vorbeugende Klärung sich abzeichnender strittiger Auslegungsfragen in Bezug auf Satzung und sonstiges Ordnungen auf Antrag der befaßten Organe oder von Mitgliedern, die ein konkretes rechtliches Interesse an der Klärung haben;

Klärung der Zuständigkeit von Organen bei einander widersprechenden Organbeschlüssen;

Klärung von Zweifeln an der Übereinstimmung von Beschlüssen oder sonstigen Maßnahmen mit Bestimmungen der Satzung oder anderer Ordnungen;

Beratung der mit eigenem Beanstandungsrecht ausgestatteten Hochschülergane (insbesondere des Rektors oder Präsidenten).

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses haben den Charakter gutachtlicher Äußerungen. Bei begründetem Vertrauen in die
Sachkunde und Unparteilichkeit des Ausschusses können seine
Beschlüsse jedoch in der Mehrzahl der Fälle rechtsaufsichtliche oder gerichtliche Entscheidungen entbehrlich machen und
sollten jedenfalls vorbehaltlich solcher Entscheidungen
innerhalb der Hochschüle: zugrunde gelegt werden.

2. Die Zusemmensetzung des Rechtsausschusses ist unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweiligen Hochschüle: zu regeln. Seine Aufgabe entsprechend sollten dem Ausschuß in der Regel jedenfalls drei Juristen angehören; zumindest muß der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben. In den Rechtsausschuß sollten auch Personen berufen werden können, die nicht der Hochschule angehören.

III. Überprüfung von Beschlüssen

Entscheidungen, die einzelne Mitglieder der Hochschule als solche betreffen, müssen im Interesse des Individualschutzes und des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Entscheidungen überprüfbar sein. Das dazu geeignete Verfahren im Rahmen der korporativen Selbstkontrolle ist das der Beschwerde. *)

- 1. Eine Beschwerdemöglichkeit muß in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten gegeben sein.
- a) Der Beschwerde unterliegen abschließende Entscheidungen über Prüfungen, Promotionen und Habilitationen, gleichviel in welchem Verfahrensstadium sie gefällt werden. Die Beschwerde ist mit der Begründung zulässig,

daß die Entscheidung auf Verfahrensfehlern beruhe, daß von allgemein verbindlichen Grundsätzen (insbesondere dem Gleichbehandlungsgebot, dem Erfordernis der Neutralität von Prüfern und Gutachtern, etc.) oder ohne zureichenden Grund von formalisierten Kriterien abgewichen worden sei,

daß ein Ermessensfehler die Entscheidung beeinflußt habe.

Erweist sich die Rüge als begründet, so beanstandet die Beschwerdeinstanz die Entscheidung und verweist die Sache zurück. Eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen oder die angegriffene Entscheidung inhaltlich abzuändern, ist die Beschwerdeinstanz nicht befugt.

b) Unter denselben Voraussetzungen sind auch der Ententscheidung vorausgehende Zwischenentscheidungen (z.B. über die Zulassung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, Fristsetzungen, Auflagen) beschwerdefähig.

^{*)} Die Zuständigkeit der Gerichte und Bedeutung des Rechtsweges werden hierdurch nicht berührt. Ob die Beschwerdeinstanz zugleich Widerspruchsbehörde im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist, richtet sich nach Landesrecht.

c) Die Beschwerde kann ferner bei pflichtwidriger Untätigkeit erhoben werden.

In derartigen Fällen kann die Beschwerdeinstanz eine Frist zur Vornahme der unterbliebenen Maßnahmen setzen.

- 2. Die Regelungen zu 1) gelten entsprechend. für sonstige individualbezogene Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Betroffene selbst einen Rechtsanspruch, zumindest auf ein sachgemäßes Entscheidungsverfahren geltend machen kann.*)
- 3. Als Beschwerdeinstanz kommt in Betracht:
 - a) in Prüfungsangelegenheiten

bei Sach- und Verfahrensentscheidungen sowie pflichtwidriger Untätigkeit einzelner Prüfer die Prüfungskommission.

bei Sach- und Verfahrensentscheidungen sowie pflichtwidriger Untätigkeit der Prüfungskommission ein Beschwerdeausschuß, der beim Fachbereich oder beim Senat (bzw. dem sonst nach Landesrecht zuständigen Organ) gebildet sein kann;

^{*)} Belastende Entscheidungen in Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten sind hier generell nicht einbezogen, sondern
nur insoweit, als es sich um Nichterfüllung von Rechtsansprüchen, nachteilige Abweichungen von zuvor - insbesondere
bei den Prioritäten der Haushaltsanmeldungen - gefaßten Beschlüssen oder von zuvor gegebenen Zusicherungen handelt.
Im übrigen können als benachteiligend empfundene Beschlüsse
bei der Aufstellung von Haushaltsanmeldungen oder der Verteilung von Mitteln allenfalls mit dem Antragsrecht gem. I 1 c)
dem Zweilesungsverfahren unterworfen werden, wenn dessen
Voraussetzungen vorliegen.

b) in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten

bei Sach- und Verfahrensentscheidungen sowie pflichtwidriger Untätigkeit einzelner Gutachter oder Prüfer der Fachbereich *), bzw. dessen zuständiger Ausschuß:

bei Sach- und Verfahrensentscheidungen oder pflichtwidriger Untätigkeit des Fachbereichs der Senat bzw. dessen zuständiger Ausschuß (oder das sonst nach Landesrecht hierfür zuständige Organ);

c) für sonstige den einzelnen betreffende Angelegenheiten

bei Entscheidungen oder Anordnungen sowie pflichtwidriger Untätigkeit von Mitgliedern eines Fachbereichs dieser Fachbereich bzw. dessen zuständiger Ausschuß;

bei Entscheidungen oder pflichtwidriger Untätigkeit des Fachbereichs der Senat bzw. dessen zuständiger Ausschuß (oder das sonst nach Landesrecht hierfür zuständige Organ);

bei Entscheidungen der Hochschulspitze das Kuratorium oder ein sonst hierzu bestehendes oder zu be-: stimmendes bzw. einzurichtendes Gremium.

4. Die Abwicklung des Beschwerdeverfahrens innerhalb angemessener Fristen ist durch entsprechende Satzungsbestimmungen sicherzustellen. Die Schaffung einer weiteren Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen von Beschwerdeinstanzen der Hochschule wird nicht empfohlen.

IV. Schlichtung

Die Schlichtung als institutionalisiertes Verfahren der korporativen Selbstkontrolle kann und soll eine sachgerechte Erfüllung der Funktionen der Hochschüle: dadurch fördern, daß Konflikte und Streitigkeiten aller Art zwischen einzelnen oder mehreren

^{*)} Der Begriff wird durchgängig im Sinne der Organisationsempfehlungen der WRK gebraucht = Fachbereich bzw. Fakultät neuer Art; an deren Stelle tritt bei anderweitiger landesrechtlicher Zuständigkeitsregelung das danach auf der Fachebene zuständige Organ oder Gremium.

Mitgliedern der Hochschule: möglichst innerhalb der Korporation selbst beigelegt werden. Das Verfahren ist weder geeignet noch dazu bestimmt, die Austragung von Streitigkeiten vor Gericht auszuschließen. Es kann die Anrufung der Gerichte jedoch erübrigen; und es soll vor allem auch zur Lösung von Konflikten beitragen, die einer gerichtlichen Entscheidung nicht oder nur schwer zugänglich wären.

- 1. Das Schlichtungsverfahren sollte nach dem Prinzip der freiwilligen Schlichtung durchgeführt werden. Demgemäß setzt es einer
 Antrag zumindest eines Konfliktbeteiligten voraus. Es soll jedoch auch auf Antrag des Rektors/Präsidenten oder des Dekans
 eröffnet werden können.
- 2. Es wird empfohlen, Schlichtungsausschüsse auf der Ebene des Fachbereichs und der zentralen Ebene der Hochschule zu bilden.

Die Schlichtungsausschüsse der Fachbereiche befassen sich mit Streitfällen zwischen Mitgliedern des Fachbereichs. Der Schlichtungsausschuß der Hochschule behandelt Streitigkeiten zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Fachbereiche; er ist ferner zuständig, wenn die Schlichtungskommission des Fachbereichs sich für außerstande erklärt, einen Schlichtungsvorschlag zu machen.

- 3. Die Schlichtungskommissionen können insbesondere gelildet werden
 - a) ad hoc im Wege der Wahl je eines Kommissionsmitglieds durch die Streitbeteiligten und Wahl eines weiteren Mitglieds als Vorsitzenden durch die gewählten Mitglieder; dabei kann auch vorgesehen werden, daß die Kommissionsmitglieder aus einer von dem zuständigen Organ geführten Liste von Schlichtern zu wählen sind;
 - b) als ständige Schlichtungskommissionen mit drei für bestimmte Zeiträume vom zuständigen Organ bestellten Mitgliedern; dabei kann eine freie Zuwahl je eines weiteren Mitglieds durch die Streitbeteiligten vorgesehen werden.

V. Transparenz der Forschung und Mißbrauchskontrolle

1. Zur Förderung einer umfassenden Information über an und in der Hochschule: laufende Forschungsprojekte wird empfohlen, in periodisch erscheinenden offiziellen Veröffentlichungen der Hochschule; über sämtliche von Mitgliedern der Hochbetriebenen Forschungsvorhaben und deren Fortgang kontinuierlich zu berichten. Alle Mitglieder der Hochsollten sich verpflichtet fühlen, die dafür notwenigen Angaben über Forschungsgegenstand bzw. Aufgaben- oder Themenstellung, Stand der Arbeiten und gegebenenfalls Ergebnisse oder Teilergebnisse jeweils auf Anforderung rechtzeitig mitzuteilen. Art und Umfang dieser Angaben werden, je nach Disziplinen und Forschungsgegenstand verschieden, unterschiedlich ausfallen; sie sollten jedoch möglichst allgemein verständlich gehalten sein; und es sollte neben der Veröffentlichung stichwortartiger Kennzeichnungen jedenfalls auch eingehenderen Darstellungen Raum gegeben werden.

2. Korporative Selbstkontrolle im Bereich der Forschung ist mit dem Prinzip der Forschungs- und Lehrfreiheit des einzelnen insoweit vereinbar, als sie zur Abwehr wissenschaftsfremder Einflüsse oder Bindungen erforderlich sind oder die Vereinbarkeit mit den Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre zum Gegenstand hat. Die Selbstkontrolle rechtfertigt keine Eingriffe von Hochschulorganen in die Freiheit der Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten, sowie die Verwendung der für Forschungsprojekte zur Verfügung gestellten Mittel.

Für die Vertragsforschung wird ein besonderes Informationsverfahren vorgeschlagen:

a) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die Übernahme von Forschungsaufträgen (d.h. von dritter Seite initiierte und finanzierte Projekte) und die Herkunft der Mittel der zuständigen Fachbereichskommission für Forschungsangelegenheiten mitzuteilen, es sei denn, daß der Forschungsauftrag außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit in der Hochschule liegt und personelle und sachliche Mittel der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden. Im Sinne der Mißbrauchskontrolle prüft die Kommission die Vereinbarkeit des Forschungsauftrags mit der Wissenschaftsfreiheit und den Aufgaben der Universität (III, 3 Abs. 4 der Godesberger Rektoren-Erklärung vom 6.1.1968), die in Frage gestellt ist,

wenn für die Vertragsforschung Kräfte und Mittel der Hochschule in einem Maße beansprucht werden, daß sonstige dem Betreffenden verbindlich obliegende Forschungs- und Lehraufgaben ernstlich gefährdet werden,

wenn wissenschaftsfremde Einflußnahme auf Forschungsarbeit und -ergebnis zu befürchten ist,

wenn dem öffentlichen Charakter der Wissenschaft widersprechende Veröffentlichungsbindungen einzutreten drohen.

Stellt die Kommission fest, daß unter den angegebenen Kriterien begründete Bedenken gegen die Übernahme des Forschungsauftrags bestehen, so ist sie berechtigt und verpflichtet, die Angelegenheit mit dem Betreffenden zu erförtern mit dem Ziel, daß die Bedenken ausgeräumt werden bzw. ihnen Rechnung getragen wird.

- b) Kommt eine befriedigende Lösung nicht zustande, so trägt die Kommission den Fall dem Fachbereich vor, der gegebenenfalls durch Beschluß die Unvereinbarkeit der Übernahme des Forschungsauftrags mit der Wissenschaftsfreiheit und den Aufgaben der Hochschule feststellt. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Gegen die Feststellung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Senat bzw. dessen zuständige Kommission oder das sonst nach Landesrecht zuständige Organ (oben III,2).
- c) In dem vorgeschlagenen Verfahren ist Vertraulichkeit insoweit zu wahren, als ein berechtigtes Interesse daran besteht, daß eine Forschungskonzeption oder ein Forschungsprojekt nicht vorzeitig bekannt wird.

- 3. Mit Mitteln von Forschungsförderungsorganisationen durchgeführte Forschungsvorhaben (vom Forscher selbstgewählte und auf
 seine Initiative von Dritten geförderte Projekte) sind in
 die Regelungen zu 2) einzubeziehen, wenn für das Forschungsvorhaben Kräfte und Mittel der Hochschule in erheblichem
 Maße beansprucht werden sollen. Im übrigen sind mit Drittmitteln durchgeführte Forschungsvorhaben zweckmäßigerweise
 in die Regelung zu 2) einzubeziehen.
- 4. Empfohlen wird ferner, für Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Hochschule, soweit sie im Einzelfall der staatlichen Genehmigung bedürfen und zu ihrer Durchführung Mittel und Einrichtungen der Hochschule in Anspruch genommen werden sollen, eine Stellungnahme des Fachbereichs vorzusehen.

Jeder Antrag auf Genehmigung einer derartigen Nebentätigkeit soll dem Dekan mitgeteilt werden, der ihn unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Beeinträchtigung der Aufgaben des Fachbereichs prüft. Sind keine Bedenken ersichtlich, teilt der Dekan dies der Genehmigungsinstanz mit. Ergeben sich Bedenken, die auch nach Erörterung mit dem Antragsteller nicht ausgeräumt werden können, so beschließt der Fachbereich die Stellungnahme zum Genehmigungsantrag. Die oben zu 2 c formulierte Empfehlung gilt hier in gleicher Weise.

VI. Funktions- und Organkontrolle

Eine weitere Dimension der korporativen Selbstkontrolle ist im Hinblick darauf zunehmend deutlicher hervorgetreten, daß die Hochschule in heutiger Zeit ihre Aufgaben unter sich ständig wandelnden Bedingungen und Anforderungen erfüllen muß. Dem entspricht das Anliegen einer kontinuierlichen Beobachtung und
Kontrolle der Hochschulselbstverwaltung insgesamt unter dem Gesichtspunkt ihrer Effizienz für die Erfüllung der Funktionen
der Hochschule. Diese kontinuierliche und umfassende Kontrolle,
die auch das Verhältnis der autonomen Hochschule zur Gesellschaft
und die Funktion der Hochschule in der Gesellschaft einbeziehen
muß, ist gewiß nicht nur, aber doch auch eine legitime und
zentral wichtige Aufgabe der Hochschulenselbst.

Empfohlen wird die Institutionalisierung dieser Aufgabe in der Weise, daß mit der kontinuitionen Inktions- und Organkontrolle eine Arbeitsgruppe beauftragt wird, von der dann auch auf hinreichende Information und Erfahrung gegründete Reformanregungen erwartet werden dürfen. Daß eine solche Institutionalisierung innerhalb der Hochschule weder die Befassung anderer Instanzen, auch und gerade überörtlicher, mit diesen Problemen noch Reforminitiativen anderer Kräfte entbehrlich machen oder gar ausschließen soll, versteht sich von selbst, stellt jedoch ebenso selbstverständlich den Wert und Nutzen der vorgeschlagenen Arbeitsgruppe nicht in Frage.

Für Konzeption und Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe verlangt Berücksichtigung, daß eine effektive ständige Information über die Tätigkeit aller Hochschulorgane gewährleitet sein muß.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen das Recht zur kontinuierlichen Einholung von Informationen über alle Sitzungen der
Universitätsorgane aber auch anderer Gremien, Ausschüsse etc.
haben und wahrnehmen. Die notwendige Zahl der Mitglieder läßt
sich nur nach den konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hochschule festlegen. Dabei ist durchaus daran zu denken, in die
Arbeitsgruppe auch hauptberufliche Mitglieder zu berufen;
ebenso können ihr auch außerhalb der Hochschule tätige Persönlichkeiten angehören.

5a

Westdeutsche Hochschulkonferenz

hier: Bericht über 2. Klausurtagung (8.2.1971)

Herr Rumpf berichtete dem Plenum über das Ergebnis der 2. Klausurtagung der akademischen Verbände zur Frage einer Westdeutschen Hochschulkonferenz vom 8.2.1971, wie aus dem als Anlage hierzu beigefügten Protokoll dieser Tagung ersichtlich.

Das Plenum beauftragte das Präsidium:

- 1) eine Dokumentation über die Stellen und Kompetenzen des staatlichen Planungsinstrumentariums, soweit die Hochschulen betroffen sind, zu erstellen wobei es dem Präsidium zugestand, notfalls, d.h. bei einer Überschreitung der Leistungsfähigkeit des Generalsekretariats hierdurch, den Auftrag durch Dritte erledigen zu lassen -;
- 2) bei den staatlichen Stellen auf das Zugeständnis von Kompetenzen in Planungs- und Strukturfragen zu drängen;
- 3) einen Organisationsvorschlag zur Erweiterung der WRK durch Einbeziehung der weiteren Ausbildungsstätten des tertiären Bereichs zu machen oder auch durch den Neugründungsausschuß (s. Protokoll der 84. WRK, TOP VI/lla) machen zu lassen und Gespräche mit den in Betracht kommenden Verbänden über diese Frage zu führen.

Im übrigen wurde in dem als Anlage zu diesem TOP mit den Sitzungsunterlagen verschickten Exposé von Herrn Fischer "Materialien zur Entwicklung der WRK zu einer Zentralen Institutionenvertretung des tertiären Bereichs in der BRD und Berlin-West" auf S. 1 Abs. 1 Zeile 1 das Wort "unabsehbar" gestrichen.

5b

Zum Verbot der Konförderation Iranischer Studenten durch die persische Regierung

hier: Verbot der Föderation Iranischer Studenten in der BRD

Auf Vorschlag des Präsidiums befaßte sich das Plenum mit dem Verbot der Konförderation iranischer Studenten und der Androhung von Strafen für die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung über den 21.3.1971 oder die Teilnahme an der Aktivität der Vereinigung durch die persische Regierung.

Das Plenum bezog, wie aus der Anlage zu diesem TOP ersichtlich, Stellung.

ZUM VERBOT DER "KONFÖDERATION IRANISCHER STUDENTEN (CISNU)"
DURCH DIE PERSISCHE REGIERUNG

Stellungnahme der 87. Westdeutschen Rektorenkonferenz Bonn-Bad Godesberg, 2. März 1971

Der Westdeutschen Rektorenkonferenz ist bekannt geworden, daß der Hauptstaatsanwalt der Militärgerichtsbarkeit im Iran, General Slavech Behzadi, erklärt habe, daß die "Konföderation iranischer Studenten (CISNU)" ungesetzlich sei und sich jeder iranische Student im Ausland schon durch Mitgliedschaft oder Teilnahme an der Aktivität der Konföderation strafbar mache.

Ferner wurden die Konföderationsmitglieder von den diplomatischen Vertretungen des Iran in der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, bis zum 21. März 1971 die Konföderation zu verlassen und Vertreter der iranischen Regierung hiervon offiziell zu unterrichten. Bei Befolgen dieser Aufforderung wurde ihnen Straffreiheit zugesichert. Mitglieder der Konföderation hingegen haben 3- bis 10-jährige Haftstrafen zu erwarten.

Die WRK nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins vollimmatrikulierten ausländischen Studenten stehen als akademische Bürger unter dem Schutz dieser Hochschulen. Sie genießen insoweit alle Rechte, die auch den deutschen Studenten zustehen.

Die nationale Unterorganisation der Konföderation, die "Föderation iranischer Studenten in der BRD", ist eine Vereinigung persischer Studenten, die ordnungsgemäß eingetragen und an den Hochschulen der Bundesrepublik und Westberlins zugelassen ist. Es ist nicht bekannt, daß diese studentische Vereinigung gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz wendet sich dagegen, daß die Mitgliedschaft in einer nach deutschem Recht legalen Vereinigung von der persischen Regierung verboten wird und daß persischen Studenten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Konföderation hohe Freiheitsstrafen angedroht werden. Sie bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß gegen diejenigen persischen Studenten, die in ihr Heimatland zurückkehren, keine Sanktionen verhängt werden. Weiterhin bittet sie die Bundesregierung und die Länderregierungen, geeignete Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, daß die in der Bundesrepublik und Westberlin studierenden persischen Studenten, die der Konföderation angehören, ihr Studium fortsetzen können, und ihnen gegebenenfalls Schutz gegen Pressionen zu gewähren.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz ist von ihren Mitgliedshochschulen beauftragt worden, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. б.

Studienreform

hier: künftiges Instrumentarium

Herr Rumpf berichtete unter Bezugnahme auf die 14.gemeinsame Sitzung des Präsidiums der WRK mit den Vorsitzenden der Fakultätentage über Bestrebungen, eine Experimentierklausel in die "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen" einzubringen und damit kontrollierte und zeitlich begrenzte Experimente mit Studienreformmodellen zu ermöglichen. Ferner referierte Herr Rumpf über das Gespräch der erweiterten Präsidien von KMK und WRK am 6.2.1971, das u.a. die Reform des Instrumentariums der Studien- und Prüfungsreform zum Gegenstand hatte; die Beratungen über dieses Thema würden fortgeführt in einer Beratungsgruppe von KMK und WRK.

Herr Rumpf stellte Zustimmung des Plenums dazu fest, daß 1 Studentenvertreter zu den Gesprächen dieser gemeinsamen Beratungsgruppe hinzugezogen wird.

7:

Fachhochschulabschlüsse

hier: Bezeichnung des Grades für Fachhochschulabsolventen

Das Plenum wurde auf Antrag der TU Hannover mit der Frage befaßt, welcher Grad den Fachhochschulabsolventen zuerkannt werden sollte. Angesichts der ungeklärten curricularen Vorstellungen für ein Fachhochschulstudium sah sich das Plenum nicht in der Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Auf die Grundsatzerklärung der 86. WRK "Zur integrierten Gesamthochschule" – 26.1.1971, Ziff. 3.2, wird verwiesen.

Hochschulrahmengesetz

- hier: a) Stellungnahme des Präsidiums vom 28.1.1971 zur Anhörung vor dem Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft
 - b) Stellungnahme des Präsidiums vom 18.2.1971 zum Entwurf der CDU-CSU-Fraktion
 - c) Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates, von der Bundesregierung am 18.2.1971 verabschiedet
 - d) Informationstage in den Hochschulen über die Hochschulrahmengesetzgebung hier: Erfahrungsberichte

Herr Funk berichtete dem Plenum über den zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Hochschulrahmengesetz.

Zu einer Sachdiskussion sah sich das Plenum wegen der Kürze der zur Vorbereitung auf diesen TOP gegeben gewesenen Zeit nicht in der Lage.

Zu der Anfrage von Herrn Heydemann auf Unterstützung der BKN bei ihrem Protest gegen die in § 57 des Hochschulrahmengesetzentwurfs vorgesehene Übergangsregelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal (s. TOP 00 dieses Protokolls) erklärte Herr Rumpf, daß das Präsidium bei dem Hearing vor dem Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft am 5.3.1971 auf die von der WRK vorgeschlagenen Übergangsregelungen (s. WRK, Dokumente zur Hochschulreform 1970, Allternativ-Thesen der WRK zu den Themen für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes, S. 135) sowie die Identität dieses Vorschlags mit dem der BKN hinweisen werde.

Schule und Hochschule

hier: Einsetzung einer "Lenkungsgruppe"

Als WRK-Mitglieder einer KMK/WRK-Lenkungsgruppe, die den beiden Konferenzen einen Organisations- und Funktionsvorschlag für die ständige Verbindung von Schule und Hochschule unterbreiten soll, wurden folgende Herren vom Plenum eingesetzt: v. Borries, J. Fischer, Hess, G. Köhler, Kroymann, Schulenberg, Sinn und Stenzel. Hinsichtlich der Aufgabe der zu planenden Fachausschüsse, die diese Verbindung leisten sollen, wurde klargestellt, daß der Aufgabenkatalog aus den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970 (Band 1, S. 51) nur zum Zweck einer Veranschaulichung im Vermerk des Sekretariats zu diesem TOP zitiert worden ist, damit also nicht verbindlich ist. Ferner wurde von Herrn Rumpf als Meinung des Plenums festgestellt, daß die Mitwirkung der WRK in dieser Lenkungsgruppe keine Entscheidung für das Konzept des Abitur II bedeutet. Eine Entscheidung hierüber bleibt dem Plenum vorbehalten.

Änderung der Ordnung der WRK

hier: Wahlverfahren für das Präsidium

Das Plenum stimmte mit 37 gegen O Stimmen bei O Enthaltungen dem - als Anlage zu diesem TOP mit den Sitzungsunterlagen und verschickten - Vorschlag des Präsidiums zur Änderung der Ordnung der WRK zu.

Die neue Fassung der Ordnung der WRK ist in der Anlage zu diesem TOP beigefügt.

Ordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 5.2.1965 in der geänderten Fassung vom 9.7.1965, 7.7.1966, 16.2.1967, 6.7.1967, 21.2.1968, 21.10.1969, 16.2.1970, 8.7.1970, 4.11.1970 und 1.3.1971

- 1. a) Die Westdeutsche Rektorenkonferenz vereinigt deutsche, durch ihre Rektoren *) vertretene Universitäten, Technische Hochschulen und andere Wissenschaftliche Hochschulen, die Rektoratsverfassung oder Präsidialverfassung, Habilitationsrecht und Promotionsrecht besitzen.
 - b) Sie kann Hochschulen, welche die Voraussetzungen nach 1 a) nicht erfüllen, als Mitglieder, deren Stimmrecht durch Kurialstimmen wahrgenommen wird (Kurialmitglieder), aufnehmen.
 - c) Die Rektorenkonferenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1963.
 - d) Aufgabe der Rektorenkonferenz ist die Beratung und Wahrnehmung von Angelegenheiten der Forschung, Lehre und wissenschaftlichen Bildung, welche die Mitglieder gemeinsam angehen.
 - e) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwen-dungen aus Mitteln der WRK.
 - f) Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der WRK keinen Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

[&]quot;Rektor" im Sinne dieser Ordnung bezeichnet den Inhaber des höchsten Amtes einer Hochschule, wie immer seine Amtsbezeichnung auch lauten mag.

- g) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der WRK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Bei Auflösung oder Aufhebung der WRK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ein eventuelles Vermögen der WRK an die Studienstiftung des Deutschen Volkes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. a) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
 - b) Über die AUFNAHME WEITERER MITGLIEDER, über deren Stimmrecht und die Mitgliedsbeiträge entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes nach Anhörung des Länderausschusses das Plenum mit Zweidrittel-Mehrheit.
 - c) Das Plenum kann mit Zweidrittel-Mehrheit Hochschulen, die die Voraussetzungen von Ziff. la) nicht erfüllen, aufnehmen und ihnen als Gruppe eine oder mehrere getrennt wahrzunehmende Kurialstimmen zuerkennen (Kurialmitglieder).
 - d) MITGLIEDER der Westdeutschen Rektorenkonferenz sind:
 - 1. Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
 - 2. Pädagogische Hochschule Augsburg der Universität München
 - 3. Pädagogische Hochschule Bamberg der Universität Würzburg
 - 4. Pädagogische Hochschule Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg
 - 5. Freie Universität Berlin
 - 6. Pädagogische Hochschule Berlin
 - 7. Technische Universität Berlin
 - 8. Universität Bielefeld
 - 9. Ruhr-Universität Bochum
 - 10. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
 - ll. Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
 - 12. Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen

- 13. Technische Hochschule Clausthal
- 14. Technische Hochschule Darmstadt
- 15. Universität Dortmund
- 16. Universität Düsseldorf
- 17. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- 18. Pädagogische Hochschule Eßlingen
- 19. Berufspädagogische Hochschule Stuttgart
- 20. Pädagogische Hochschule Flensburg
- 21. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main
- 22. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- 23. Pädagogische Hochschule Freiburg
- 24. Justus Liebig-Universität Gießen
- 25. Georg-August-Universität Göttingen
- 26. Universität Hamburg
- 27. Medizinische Hochschule Hannover
- 28. Technische Universität Hannover
- 29. Tierärztliche Hochschule Hannover
- 30. Pädagogische Hochschule Niedersachsen in Hannover
- 31. Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
- 32. Pädagogische Hochschule Heidelberg
- 33. Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule), Stuttgart-Hohenheim
- 34. Universität Fridericiana Karlsruhe (Technische Hochschule
- 35. Pädagogische Hochschule Karlsruhe
- 36. Christian-Albrechts-Universität Kiel
- 37. Pädagogische Hochschule Kiel
- 38. Universität zu Köln
- 39. Universität Konstanz
- 40. Pädegogische Hochschule Lörrach
- 41. Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- 42. Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- 43. Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule)
- 44. Phillips-Universität Marburg
- 45. Ludwig-Maximilians-Universität München
- 46. Technische Universität München
- 47. Pädagogische Hochschule München der Universität München

- 48. Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- 49. Pädagogische Hochschule Nürnberg der Universität Erlangen-Nürnberg
- 50. Universität Regensburg
- 51. Pädagogische Hochschule Regensburg der Universität
 München
- 52. Pädagogische Hochschule Reutlingen
- 53. Pädagogische Hochschule Ruhr
- 54. Universität des Saarlandes
- 55. Pädagogische Hochschule des Saarlandes in Saarbrücken
- 56. Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd
- 57. Universität Stuttgart (Technische Hochschule)
- 58. Universität Trier-Kaiserslautern
- 59. Eberhard-Karls-Universität Tübingen
- 60. Universität Ulm (Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule)
- 61. Pädagogische Hochschule Weingarten
- 62. Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe
- 63. Erziehungswissenschaftliche Hochschule Rheinland-Pfalz in Worms (jetzt Mainz)
- 64. Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg
- 65. Pädagogische Hochschule Würzburg der Universität
 Würzburg

Von den Mitgliedern führen je eine gemeinsame Kurialstimme: 18, 19, 23, 32, 35, 40, 41, 52, 56, 61; 2, 3, 4, 47, 49, 51, 65; 6; 12; 30; 53, 62; 63; 55; 20, 37.

3. ORGANE der Westdeutschen Rektorenkonferenz sind das Plenum, der Präsident, das Präsidium und der Länderausschuß. Für besondere Aufgaben kann die Rektorenkonferenz ständige oder ad-hoc-Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, sofern sie zugleich deren Finanzierung sichert.

- 4. Das PLENUM verabschiedet auf Antrag des Beirates der Stiftung den Haushaltsplan. Es beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 5. a) Das Plenum tritt während der Vorlesungszeit jeden Monat, in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf zusammen. Es bestimmt Zeit und Ort seiner nächsten Sitzung.
 - b) Es besteht aus den amtierenden Rektoren oder deren Vertretern, aus den Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen und dem Präsidium.
 - c) Das Stimmrecht im Plenum wird vom Rektor oder seinem Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied - abgesehen von den Mitgliedern mit Kurialstimme - hat eine Stimme.
 - d) Am Plenum nehmen die stimmführenden Mitglieder teil. Der Präsident kann auch andere Mitglieder zur Teilnahme einladen. Er ist verpflichtet, einmal im Jahr alle Mitglieder einzuladen.
 - e) Über die Zuziehung anderer Personen beschließt das Präsidium.
- 6. Das Plenum stellt zu Beginn der Sitzungen die TAGESORDNUNG fest. Anträge zur Tagesordnung können von sämtlichen Mitgliedern, vom Präsidenten sowie von den Vizepräsidenten und den Länderausschußangehörigen eingebracht werden. Sie sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Generalsekretariat der Rektorenkonferenz eingegangen sein.
- 7. a) Die BESCHLÜSSE des Plenums werden unbeschadet von Ziffer 2 c d mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmführenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse, die diese Ordnung verändern, bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller stimmführenden Mitglieder.

- b) Die Beschlüsse ergehen, soweit sie sich an die Mitglieder wenden, in der Form von Empfehlungen. Sie können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern innerhalb von 14 Tagen nicht mindestens 5 stimmführende Mitglieder widersprechen.
- c) Das Beschlußprotokoll ist binnen 2 Wochen nach jedem Plenum an die Mitglieder zu versenden.
- 3. Der PRÄSIDENT wird jeweils im Februar vom Plenum für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann nur, wer das Amt eines Rektors innehat oder innehatte oder wer Mitglied des höchsten Leistungs-gremiums einer Hochschule ist oder war.

Die Amtszeit des Präsidenten beginnt mit dem 1.8. des Wahljahres und endet am 31.7. des folgenden Jahres.

Der zum Präsidenten der WRK Gewählte ist berechtigt, bis zu seinem Amtsantritt als designierter Präsident in allen Kollegialorganen der WRK beratend mitzuwirken.

- 9. Der PRÄSIDENT wird vom Plenum mit der Mehrheit der anwesenden stimmführenden Mitglieder gewählt. Die Wahl ist geheim. Für sie gilt folgendes Verfahren:
 - a) Spätestens zwei Monate vor der Wahl eines neues Präsidenten richtet der Präsident an alle stimmführenden
 Mitglieder die Aufforderung, innerhalb von vier Wochen
 schriftlich einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten
 zu nominieren.

Die Nomination eines Kandidaten setzt dessen erklärte Bereitschaft voraus, die Kandidatur für das Amt des Präsidenten anzunehmen. Nach Ablauf der 4 Wochen gibt der Präsident die Namen der Benannten schriftlich in alphabetischer Reihenfolge bekannt, ohne das erkennbar ist, welcher Kandidat von welchem Mitglied benannt worden ist.

b) Die Wahl ist für die ersten vier Wahlgänge auf den Kreis der schriftlich Benannten beschränkt.

Führen vier Wahlgänge zu keinem Ergebnis, so kann die Kandidatenliste für die nächsten Wahlgänge in derselben Sitzung aus der Mitte des Plenums in der Weise erweitert werden, daß je 10 stimmführende Mitglieder einen weiteren Kandidaten, dessen erklärte Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur für das Amt des Präsidenten vorliegen muß, benennen.

c) Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Nimmt er die Wahl nicht an, so ist in derselben Sitzung aus der Mitte des Plenums für die nächsten Wahlgänge neu zu nominieren. Die Nomination erfolgt in der Weise, daß jedes stimmführende Mitglied schriftlich und geheim einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten benennen kann. Die Bereitschaft des Nominierten zur Annahme der Kandidatur muß erklärt sein. Nach Ziff. 9 a) erfolgte Nominationen sind erloschen, sofern die Kandidaten nicht aus der Mitte des Plenums erneut nominiert werden. Das gleiche Nominationsverfahren gilt, wenn das Verfahren nach Ziff. 9 a) ohne Ergebnis geblieben ist.

- 10. Der Präsident vertritt die Westdeutsche Rektorenkonferenz gerichtlich und außergerichtlich.
- ll. a) Der Präsident hat die Beschlüsse des Plenums und des Länderausschusses und des Präsidiums auszuführen. Zwischen

den Sitzungen führt er die laufenden Geschäfte. Er hat gegenüber den Mitgliedern ein Informationsrecht und eine Informationspflicht.

- b) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium sachverständige Personen mit der Vertretung der Rektorenkonferenz in anderen Gremien oder mit der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen. Er stellt im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Der Präsident beruft das Plenum, das Präsidium und den Länderausschuß unter Beifügung des Entwurfs der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen des Plenums, des Präsidiums und des Länderausschusses.
- c) Soweit erforderlich ist, kann der Präsident außerordentliche Sitzungen des Plenums einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist er hierzu verpflichtet.
- d) Die Ladung zu außerordentlichen Plenarsitzungen soll zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern in angemessener Frist vor der Konferenz zugestellt werden. Die Mitglieder haben das Recht, weitere Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- 12. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten. Im Rahmen der Veranstaltungen an Hochschulorten kann der Präsident sich durch den Rektor der betreffenden Universität oder Hochschule vertreten lassen.
- 13. a) Das PRÄSIDIUM besteht aus dem Präsidenten und in der Regel vier Vizepräsidenten; ein Angehöriger des Präsidiums soll dem Kreis der Mitglieder mit Kurialstimmen angehören.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann das Plenum die Erhöhung der Zahl der Vizepräsidenten auf fünf beschließen. Das Präsidium ist Präsidialausschuß i.S. von § 5 Abs. 1 der Satzung der Stiftung zur Förderung der WRK.

- b) Die Vizepräsidenten werden jeweils vor dem 1.8, vom Plenum mit der Mehrheit der anwesenden stimmführenden Mitglieder getrennt in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

 Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- c) Für die Wahl der Vizepräsidenten gilt im einzelnen folgendes Verfahren:

Jeweils vor der Wahl eines Vizepräsidenten schlägt der Präsident dem Plenum drei Kandidaten vor. Fällt die Amtszeit des zu wählenden Vizepräsidenten in die des design. Präsidenten, steht diesem das Vorschlagsrecht zu. Fällt die Amtszeit in die des Präsidenten wie auch des design. Präsidenten, üben beide das Vorschlagsrecht gemeinsam aus.

Je zehn stimmführende Mitglieder können je einen weiteren Kandidaten benennen.

Nimmt ein Gewählter nicht an, so hat der Präsident neu zu nominieren.

14. Angehörige des LÄNDERAUSSCHUSSES sind die Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen oder deren Stellvertreter. Der Präsident und die Vizepräsidenten, die nicht Angehörige des Länderausschusses im Sinne des Satzes 1 sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- 15. Der Länderausschuß wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium zur Beratung einberufen, wenn zwischen den Plenarsitzungen gemeinsame Erörterungen notwendig werden, die keinen Aufschub dulden. Der Länderausschuß hat weiter die Aufgabe, die Ziele der Rektorenkonferenz durch Verhandlungen mit der Kultusministerkonferenz und anderen Gremien auf Bundes- oder Länderebene zu fördern. Bei Abstimmung führt jeder Angehörige des Länderausschusses so viele Stimmen wie er stimmführende Mitglieder vertritt.
- 16. Die KOMMISSIONEN und Beauftragten werden gem. Ziff. 3
 Satz 2 eingesetzt. Ihre Aufgaben bestimmen das Plenum
 und der Präsident. Die Berichterstattung obliegt dem
 Vorsitzenden der Kommissionen oder den Beauftragten. Für
 die Ergänzung der ständigen Kommissionen gilt Ziff. 11 b)
 Satz 1 entsprechend. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und die Beauftragten werden nach Ziff. b)
 Satz 1 auf drei Jahre berufen. Sie müssen vom Plenum bestätigt werden.
- 17. Zur Unterstützung des Präsidenten und zur Vorbereitung der einzelnen Sitzungen ist in Bad Godesberg ein GENERAL-SEKRETARIAT eingerichtet. Es untersteht dem Präsidenten der Rektorenkonferenz.

Wahl des/der Vizepräsidenten

Das Plenum stimmte den Überlegungen des Präsidiums zu, innerhalb des Präsidiums eine Arbeitsteilung in Analogie zu der Aufgabengliederung im Generalsekretariat - Rechts-, Struktur- und Sozialfragen; Schule und Hochschule; Forschung, Studien- und Prüfungswesen; Internationale Angelegenheiten - einzuführen.

Zuständig für den Arbeitsbereich Rechts-, Struktur- und Sozialfragen ist dementsprechend Herr Faillard und für den Arbeitsbereich Schule und Hochschule Herr Stenzel.

Als für den Arbeitsbereich Forschung, Studien- und Prüfungswesen zuständiger Vizepräsident wurden von Herrn Grünwald
gemäß Ziff. 13 c) der Ordnung der WRK i.d.F. vom 1.3.1971 in
alphabetischer Reihenfolge die Herren Denninger, Grotemeyer
und Schwerte nominiert. Aus dem Plenum wurden keine Kandidaten
benannt. Bei der Wahl entfielen im 1. Wahlgang bei 39 anwesenden stimmführenden Mitgliedern 28 Stimmen auf Herrn Grotemeyer, der damit die nach Ziff. 13 b) Abs. 1 der Ordnung der
WRK i.d.F. vom 1.3.1971 für die Wahl erforderliche Stimmenmehrheit erhielt. Herr Grotemeyer nahm die Wahl an. Seine
Amtszeit läuft gemäß Ziff. 13 b) Abs. 1 der Ordnung der WRK
i.d.F. vom 1.3.1971 i.V. mit Ziff. 8 Abs. 3 analog vom 1.8.1971
bis zum 31.7.1973.

Als für den Arbeitsbereich Internationale Angelegenheiten zuständiger Vizepräsident in Nachfolge von Herrn Rüegg wurden von Herrn Grünwald gemäß Ziff. 13 c) der Ordnung der WRK i.d.F. vom 1.3.1971 die Herren Meimberg, Rendtorff und Schneider/Mainz nominiert. Aus dem Plenum wurden keine Kandidaten benannt.

Im 2. Wahlgang entfielen bei 38 anwesenden stimmführenden Mitgliedern 21 Stimmen auf Herrn Schneider, d.h. die zur Wahl erforderliche Mehrheit. Herr Schneider nahm die Wahl an. Seine Amtszeit beginnt ebenfalls am 1.8.1971 und dauert bis zum 31.7.1973.

Protokoll der Plenarversammlungen

Das Plenum war der Ansicht, daß Vorausmitteilungen über die Ergebnisse einer Sitzung das Protokoll nicht ersetzen können und das Tonband über die Plenarversammlungen nur der Nachprüfung einzelner Punkte zu dienen geeignet ist, es mithin bei dem bisherigen Verfahren bleiben soll, allerdings mit folgenden Änderungen:

Anregungen und Hinweise des Plenums an Arbeitsgruppen zu von diesen vorgelegten Entwürfen werden nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern nur den Mitgliedern der jeweiligen Kommission als Arbeitsunterlage zugesandt; Diskussionsbeiträge, die nicht zu einem Beschluß führen, werden weggelassen. Im übrigen werden die Hochschulen um Überprüfung der Notwendigkeit der ihnen jetzt zugehenden Anzahl der Protokolle gebeten.

Zur Entwicklung des Präsidiums der WRK

Das Plenum beauftragte das Präsidium bei O Gegenstimmen und O Enthaltungen, mit der KMK über die haushaltsmäßigen Vorkehrungen für eine Umwandlung der Ämter des Präsidenten und eines oder mehrerer Vizepräsidenten in Hauptämter zu verhandeln und ihm über das Ergebnis zu berichten.

Verwendung der Entwürfe von Arbeitsgruppen der WRK

Es wurde festgehalten, daß Vorlagen von Arbeitsgruppen bis zur letzten Lesung lediglich vorläufiger Natur sind und demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht als Äußerung der WRK angesehen werden können.

In diesem Zusammenhang wurde nochmals die Frage der Opportunität Plenarbeschlüssen zuwiderlaufender Äußerungen von Mitgliedern der WRK in der Öffentlichkeit angeschnitten und im Interesse der größeren Durchsetzbarkeit der Beschlüsse an die Solidarität der Mitglieder appelliert.(S. hierzu auch Protokoll der 85. WRK vom 7./8.12.1970, TOP X/20 S. 2 Abs. 2)

Kommission gegen den numerus clausus

hier: Ergänzung der Kommission aus dem Bereich der Geisteswissenschaften

Als Nachfolger für Herrn Glotz berief das Plenum auf Vorschlag von Herrn Rumpf Herrn Schwerte als neues Mitglied in die Kommission gegen den numerus clausus.

Die Frage der Neubesetzung des von Herrn Maihofer in der Kommission geräumten Platz durch ein Präsidiumsmitglied wird zunächst im Präsidium besprochen werden.

Für den Fall, daß das Präsidium zu der Ansicht gelangen sollte, die Kommission um ein weiteres Mitglied erweitern zu sollen, stimmte das Plenum dem Vorschlag von Herrn Rumpf, Herrn Noack zu berufen, zu.

(Rumpf)